

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von SEKI-Schalungsgegenständen

1 Geltung der Kaufbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der SEKI Schalungstechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend "Verkäufer") mit ihren Kunden (nachfolgend "Käufer"), sofern diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch "Ware"), unabhängig davon, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Drittunternehmen einkauft (§§ 433, 651 BGB).

Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Individuelle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zwischen Verkäufer und Käufer haben Vorrang vor diesen AVLB, sofern sie schriftlich getroffen und vom Verkäufer bestätigt wurden. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.1 Vertragsabschluss

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung schriftlich bestätigt oder die Ware geliefert hat.

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Weicht diese vom Auftrag des Käufers ab, so gilt sie als angenommen, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs beim Verkäufer entscheidend.

1.2 Schalungsverzeichnis | Kaufgegenstände

Dem Kaufvertrag liegt ein verbindliches Schalungsverzeichnis zugrunde, das die Vorhaltemenge der Kaufgegenstände enthalten muss. Diese Angaben sind für beide Vertragsparteien verbindlich. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

1.3 Nebenleistungen

Mit Zustimmung des Verkäufers kann der Käufer kostenpflichtige Nebenleistungen beauftragen. Hierzu zählen insbesondere:

- Erstellung projektbezogener Schalungs- und Taktpläne,

- baubegleitende technische Beratung,
- Transport-, Logistik- und Rücknahmediendienstleistungen (z. B. Abholung auf der Baustelle),
- Reinigung der zurückgegebenen Mietgegenstände,
- sachgerechte Entsorgung von nicht rückgabefähigen Bauteilen,

Diese Nebenleistungen werden gesondert ausgewiesen und sind zusätzlich zu vergüten.

1.4 Nutzungsrechte | Geheimhaltung

Sämtliche Rechte an allen vom Verkäufer für das jeweilige Bauvorhaben erstellten Unterlagen, unabhängig davon, ob in physischer oder digitaler Form, verbleiben uneingeschränkt bei der SEKI Schalungstechnik GmbH & Co. KG. Dies umfasst insbesondere Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an technischen Zeichnungen, Planungsunterlagen, Konstruktionsvorschlägen und Ablaufbeschreibungen. Der Käufer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Einhaltung entsprechender Geheimhaltungsstandards zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht entfällt nur für Informationen, die:

- dem Käufer bereits nachweislich vor der Übermittlung durch den Verkäufer bekannt waren,
- rechtmäßig von Dritten bezogen wurden oder werden,
- allgemein bekannt sind oder ohne schuldhaftes Zutun allgemein bekannt werden.

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine angemessene Vertragsstrafe zu fordern. Diese wird durch den Verkäufer nach billigem Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Jede angefangene zweiwöchige Fortsetzung einer Verletzung gilt als eigenständiger Verstoß. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzforderungen angerechnet, wobei sie als Mindestschaden gilt.

2 Aus- | Rücklieferung

2.1 Lieferzeiten

Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Bei Lieferungen auf Abruf gilt eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen ab Abrufeingang.

Fristen beginnen nicht zu laufen bzw. verlängern sich entsprechend, sofern der Käufer ihm obliegende Verpflichtungen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen, nicht fristgerecht erfüllt. Maßgeblich ist das Datum der Gutschrift auf unserem Konto.

2.2 Versand | Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch bei vereinbarter Franko Lieferung. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

2.3 Teillieferungen

Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.

2.4 Annahmeverzug

Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In diesem Fall gilt die Lieferfrist mit dem Tag erfüllt, an dem der Verkäufer dem Käufer die Versandbereitschaft anzeigt. Maßgeblich ist das Datum der Mitteilung des Verkäufers.

2.5 Lagerkosten

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Hierfür kann ein angemessenes Lagerentgelt berechnet werden.

2.6 Verpackungsrückgabe

Der Verkäufer nimmt Transportverpackungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurück. Kunden, die nicht als private Haushalte im Sinne des Verpackungsgesetzes gelten, sind verpflichtet, Verpackungsmaterial entweder im ausliefernden Lager des Verkäufers zurückzugeben oder es eigenverantwortlich und ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

2.7 Lieferverzögerung | Höhere Gewalt

Kommt es infolge höherer Gewalt oder anderer vom Verkäufer nicht zu vertretender Umstände zu Lieferverzögerungen, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten u. a. Streik, Krieg, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen oder Lieferverzögerungen von Vorlieferanten.

Der Käufer wird in jedem Fall unverzüglich über Grund und die mögliche Dauer der Behinderung informiert.

3 Kaufpreis | Zahlung

3.1 Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, ab Werk oder Lager, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine gesonderten Zahlungsziele vereinbart wurden.

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3.3 Zurückbehaltungs- | Leistungsverweigerungsrechte

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.4 Aufrechnung | Abtretung

Der Käufer ist nur berechtigt, mit solchen Forderungen aufzurechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer schriftlich anerkannt sind. Widerklage in entsprechender Weise ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen den Verkäufer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig.

4 Haftung

4.1 Allgemeine Haftung

Der Verkäufer haftet nur bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.2 Mängelrechte | Nacherfüllung

Die gesetzlichen Regelungen zum Sachmangelrecht (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten mit folgenden Ergänzungen:

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel sowie Falsch- und Minderlieferungen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- Bei Mängeln steht dem Verkäufer das Recht zur Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu.
- Kosten der Nacherfüllung werden nur übernommen, wenn ein Mangel tatsächlich vorliegt.
- Im Falle unbegründeter Mängelrügen behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei der Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist; bei Verletzung dieser Pflichten sind Mängelrechte ausgeschlossen.

Unterlässt der Käufer ordnungsgemäße Untersuchungen und/oder die fristgerechte Mängelanzeige, entfällt die Haftung des Verkäufers für den nicht rechtzeitig angezeigten Mangel.

Das Recht des Verkäufers, die gewählte Art der Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt.

Geschuldete Nacherfüllungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Ein im Verhältnis zum Mangel angemessener Teil darf vom Käufer einbehalten werden. Der Käufer hat uns die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau der mangelhaften Sache oder den erneuten Einbau, sofern der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt der Verkäufer, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, ist der Verkäufer berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt zu verlangen.

In dringenden Fällen (z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierfür objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine derartige Selbstvornahme ist uns unverzüglich, jedoch nach Möglichkeit immer vorher, anzuzeigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt ist, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 15; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

4.3 Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Auslieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen

- für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB),
- für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB),
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 438 Abs. 3 BGB) sowie
- für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist.

Die Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 15 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Schalungsgegenstände, die nicht in die Substanz des Bauwerks eingehen, gelten nicht als Baustoffe im Sinne des § 438 Abs. 2 Buchst. b BGB.

4.4 Gebrauchtwaren

Gebrauchtwaren werden unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche verkauft, soweit gesetzlich zulässig.

4.5 Eigentumsvorbehalt | Sicherungsrechte

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag sowie aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“) vor.

Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte auf die dem Verkäufer gehörenden Waren zugreifen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Ein Herausgabeverlangen setzt voraus, dass der Verkäufer dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, es sei denn, eine Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- **Verarbeitung | Verbindung | Vermischung** - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert; der Verkäufer gilt als Hersteller. Bleibt bei einer Verbindung oder Vermischung mit Waren Dritter deren Eigentum bestehen, erwirbt der Käufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren. Für die entstehenden Erzeugnisse gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- **Forderungsabtretung** - Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- **Einziehungsermächtigung** - Der Käufer bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Tritt einer dieser Fälle ein, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung offenlegt.
- **Freigabe** - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- **Verwahrung | Versicherung** - Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich, hat sie gegen die üblichen Gefahren in branchenüblichem Umfang zu versichern und tritt

bereits jetzt seine Ansprüche auf Entschädigungsleistungen aus Schäden gegenüber Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichteten in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

5 Exportbeschränkungen

5.1 Verbot der Lieferung | Weitergabe

Der Käufer darf weder direkt noch indirekt Mietgegenstände, Unterlagen, Material, Zeichnungen, Lizenzen oder sonstige Rechte, die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag stehen, nach Russland oder Weißrussland liefern, exportieren oder re-exportieren bzw. zur Verwendung in diesen Ländern weitergeben. Dies umfasst insbesondere alle Produkte und Informationen, die unter die geltenden EU-Sanktionsregelungen fallen.

5.2 Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten

Der Käufer verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und zu überwachen, dass auch Dritte in der Liefer- oder Wertungskette, wie z.B. Wiederverkäufer oder Subunternehmer, diese Bestimmung nicht umgehen oder vereiteln.

5.3 Vertragsfolge bei Verstoß

Jede Zuwiderhandlung gegen die Regelungen der Absätze 5.1 oder 5.2 stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar. In diesem Fall ist SEKI Schalungstechnik GmbH & Co. KG berechtigt, den Vertrag, ohne jegliche Haftung fristlos zu kündigen.

5.4 Meldepflicht

Der Käufer verpflichtet sich, SEKI Schalungstechnik GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich über jegliche Probleme, Bedenken oder Erkenntnisse zu informieren, die im Zusammenhang mit den Punkten 5.1 oder 5.2 stehen, insbesondere über Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Exportbestimmungen umgehen oder vereiteln könnten.

6 Erfüllungsort | Sonstiges

6.1 Datenschutz

Der Verkäufer weist darauf hin, dass er gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten des Käufers zu Zwecken der Kreditprüfung und Kreditüberwachung speichert und gegebenenfalls an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt.

6.2 Erfüllungsort | Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag wird 54666 Irrel, Deutschland vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sowie sämtliche Ansprüche aus der Ge-

schäftsbeziehung mit Kaufleuten ist der Gerichtsstand Bitburg. Soweit für den Rechtsweg die Zuständigkeit des Landesgerichts gegeben ist, ist das Landgericht Trier zuständig. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

6.3 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Im Falle eines Verkaufs gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) SEKI Schalungstechnik GmbH in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

7 Informationen Datenschutz gemäß EU-DSGVO

Die SEKI Schalungstechnik GmbH & Co. KG führt im Rahmen von Vertragsabschlüssen sowie in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse besteht, auch bei bestehenden Kundenbeziehungen, regelmäßig Bonitätsprüfungen durch.

Zur Durchführung dieser Prüfungen arbeiten wir mit der Creditreform Trier Rossen Eberhard GmbH, Ostallee 3-5, 54290 Trier, zusammen, von der wir die hierfür erforderlichen Bonitätsdaten erhalten.

Für die Bonitätsprüfung übermitteln wir ihren Namen sowie ihre aktuellen Kontaktdaten an die genannte Creditreform-Gesellschaft.

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Creditreform Trier Rossen Eberhard GmbH Trier finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.creditreform.de/trier/datenschutz>

Stand: 08 | 2025